



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Abteilung IV/1 - Koordinierung Klimapolitik
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT- UW.1.3.2/013 4-IV/1/2019	GST-UV/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 12105	05.11.2019

Bundesgesetz, mit dem das Emissionszertifikategesetz 2011 geändert wird (EZG-Novelle 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs und Kurzfassung der Position der BAK

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Emissionszertifikategesetzes dient im Wesentlichen der Umsetzung der Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie, die den Emissionshandel der EU (EU ETS) während der Periode 2021 bis 2030 regelt. Daneben werden mit dem Entwurf einige verwaltungstechnische Anpassungen vorgenommen.

Die BAK erachtet den vorliegenden Entwurf für zweckmäßig und erhebt daher keinen Einwand.

Zum Entwurf im Einzelnen

Die Richtlinie (EU) 2018/410¹, die am 8.4.2018 in Kraft trat, ändert die EU-Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2003/87/EG²). Mit dieser Änderung werden die Regeln des EU ETS für die Periode 2021 bis 2030 und darüber hinaus festgelegt. Dabei wurden die Grundsätze umgesetzt, auf die sich der Europäische Rat in seiner Tagung im Oktober 2014 geeinigt hatte. Die Grundprinzipien des EU ETS bleiben auch über 2021 hinaus erhalten, jedoch wurden einige Anpassungen vorgenommen. Als übergeordnetes Ziel wurde festgelegt, bis 2030 die unionsweiten Emissionen der ETS-Anlagen um 43 % gegenüber 2005 zu reduzieren. Dies führt zu einer jährlichen Reduktion der Emissionen um 2,2 % statt um bisher 1,74 %. Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rats wird zum Schutz vor „Carbon Leakage“ (Verlagerungen von Unternehmen in Drittstaaten wegen der höheren CO₂-Kosten in der Union) die kostenlose Zuteilung über 2020 hinaus beibehalten, grundsätzlich wird aber der überwiegende Teil der gesamten Zertifikatsmenge (57 %) versteigert.

Dem Schutz der EU-Industrie vor Wettbewerbsnachteilen im internationalen Vergleich wird auch wegen der zuletzt deutlich gestiegenen Preise im EU ETS mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Maßnahmen der Kommission endlich greifen, die Überschüsse an Zertifikaten aus dem Markt zu nehmen.


Neben der Umsetzung dieser Ziele hat die Richtlinie (EU) 2018/410 zum Ziel, die Gratiszuteilung dadurch bedarfsgerechter zu gestalten, dass die Menge an gratis zugeteilten Zertifikaten relativ kurzfristig an veränderte Produktionsniveaus angepasst werden kann und dass die sogenannten Benchmark-Werte (Emissionen pro produzierter Menge nach dem Stand der Technik als Maßstab für die Gratiszuteilung) regelmäßig überprüft und angepasst werden. Hinsichtlich der Umsetzung in nationales Recht geht es dabei um Anforderungen an die Datenerhebung, denn die Zuteilungsregeln selbst sind unmittelbar wirksam in delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission normiert.

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle des Emissionszertifikatgesetzes (EZG) hat die Umsetzung der genannten Neuerungen der ETS-Richtlinie in nationales Recht zum Gegenstand. Diese wären bereits bis 9. Oktober 2019 umzusetzen gewesen. Darüber hinaus wird die Novelle zum Anlass genommen, nicht mehr relevante Bestimmungen des EZG zu streichen, einige Vorschriften zu vereinfachen und den Vollzug zu erleichtern.

Die BAK hält die vorgeschlagene Umsetzung der weitgehend determinierten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/410 für zweckmäßig, und auch gegen die verwaltungstechnischen Anpassungen bestehen keine Bedenken.

¹ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI EU L 76 vom 19.3.2018, S. 3–27

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABI EU L 275 vom 25.10.2003, S. 32–46

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	11.11.2019 20:57
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.